

Dringliche Interpellation GLP/BDP-Fraktion / SVP-Fraktion vom 25. Februar 2013

Gründe für massiven Kostenanstieg im St.Galler Gesundheitswesen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. Februar 2013

Die GLP/BDP-Fraktion und die SVP-Fraktion erkundigen sich in ihrer dringlichen Interpellation vom 25. Februar 2013 nach den Gründen für den Kostenanstieg im St.Galler Gesundheitswesen und den Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die neue Spitalfinanzierung hat erhebliche Verschiebungen bei den Finanzströmen gebracht. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und der Kanton müssen im stationären Spitalbereich höhere Kosten übernehmen, während die Zusatzversicherer stark entlastet werden. Die Zahlen der Versicherer weisen dementsprechend nicht nur für den Kanton St.Gallen, sondern auch für andere Kantone höhere Kosten aus. Ein aussagekräftiger Vergleich zwischen den Kantonen über den Anstieg der OKP-Kosten ist derzeit jedoch nicht möglich, weil die unterschiedlichen kantonalen Vergütungsanteile und Fakturierungsrückstände in verschiedenen Kantonen die Resultate verzerren.

Der Kanton St.Gallen muss sich als Folge der neuen Spitalfinanzierung neu an den Kosten der innerkantonalen Privatspitäler und an allen Behandlungen in ausserkantonalen Listenspitälern beteiligen. Für innerkantonale Privatspitäler muss der Kanton im Jahr 2012 – gestützt auf eine Hochrechnung 2012 – voraussichtlich rund 20 Mio. Franken aufwenden (2011 0,1 Mio. Franken). Die freie Spitalwahl wird zu einer Erhöhung der Kosten für ausserkantonale Hospitalisationen von rund 20 Mio. Franken im Jahr 2011 auf voraussichtlich rund 80,5 Mio. Franken im Jahr 2012 führen (+ 60,5 Mio. Franken). Im Gegenzug dürfte sich der Beitrag an öffentliche und öffentlich subventionierte st.gallische Spitäler von rund 401 Mio. Franken im Jahr 2011 auf rund 352,9 Mio. Franken im Jahr 2012 (- 48,1 Mio. Franken) reduzieren. Dies ist v.a. eine Folge davon, dass der Kanton St.Gallen den Vergütungsanteil für stationäre Behandlungen im Jahr 2012 bei 50 Prozent festlegte (2011: 55 Prozent). Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) ermöglicht es Kantonen, die ein unterdurchschnittliches Prämienniveau aufweisen, den Vergütungsanteil in den Jahren 2012 bis 2016 zwischen 45 und 55 Prozent festzulegen. Spätestens ab 2017 müssen alle Kantone mindestens 55 Prozent an stationäre Spitalbehandlungen übernehmen. Im Kanton St.Gallen werden sich die Kosten aus oben genannten Gründen im Jahr 2012 – verglichen mit dem Vorjahr – voraussichtlich um rund 32,3 Mio. Franken erhöhen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die mit der neuen Spitalfinanzierung verbundene Verschiebung bei den Kantonsbeiträgen:

	RE 2011	VA 2012	Hochrechnung 2012	Veränderung RE 2011 – Hochrechnung 2012
Öffentliche und öffentlich subventionierte st.gallische Spitäler	401,0 Mio.	364,4 Mio.	352,9 Mio.	- 48,1 Mio.
St.Gallische Privatspitäler	0,1 Mio.	20,4 Mio.	20,0 Mio.	+ 19,9 Mio.
Ausserkantonale Hospitalisationen	20,0 Mio.	56,7 Mio.	80,5 Mio.	+ 60,5 Mio.
Total	421,1 Mio.	441,5 Mio.	453,4 Mio.	+ 32,3 Mio.

Die voraussichtliche Entlastung des Kantons bei den öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern im Umfang von 48,1 Mio. Franken geht zulasten der OKP. Die von der OKP zu übernehmenden Kosten fallen aber nicht nur aufgrund des vom Kanton festgelegten Vergütungsanteils höher aus, sondern auch aufgrund des Einbezugs der Investitionskosten in das Tarifsysteem SwissDRG. Bis Ende 2011 musste der Kanton für die Investitionskosten in öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern allein aufkommen. Allein die Mitfinanzierung der Investitionskosten ab 2012 führte bei den öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern zu einer Erhöhung der von der OKP zu übernehmenden Kosten von rund 10 Prozent.

Im Gegenzug wurden die Zusatzversicherer im Jahr 2012 voraussichtlich um rund 80,4 Mio. Franken entlastet (die neuen kantonalen Beiträge an die st.gallischen Privatspitäler und an die ausserkantonalen Hospitalisationen wurden bisher von den Zusatzversicherern finanziert), ohne dass spürbare Prämiensenkungen erfolgt sind. Die Zuständigkeit für die Zusatzversicherungen liegt jedoch im Unterschied zur OKP nicht beim Bundesamt für Gesundheit oder beim Bundesrat, sondern bei der Finma, da die Zusatzversicherungen unter das Versicherungsvertragsgesetz (SR 221.229.1; abgekürzt VVG) fallen.

Diese starken Verschiebungen bei den Finanzströmen sind das gewollte Ergebnis der von den eidgenössischen Räten beschlossenen neuen Spitalfinanzierung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Monitoring der OKP-Bruttokosten je versicherte Person bildet nur die Ausgaben der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab. Die Kosten, welche der Kanton an stationäre Spitalbehandlungen leisten muss, sind nicht Gegenstand dieses Kostenmonitorings. Gemäss aktuellen Zahlen des Kostenmonitorings haben sich im Kanton St.Gallen die von den Krankenversicherern zu übernehmenden Kosten im Bereich Spital stationär im Jahr 2012 – gegenüber dem Vorjahr – um rund 51,1 Mio. Franken erhöht. Dies entspricht annähernd der erwarteten Mehrbelastung der OKP von rund 48,1 Mio. Franken als Folge der neuen Spitalfinanzierung.

Für den Kanton werden die Kosten im Bereich der öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich um rund 48,1 Mio. abnehmen, im Bereich der ausserkantonalen Hospitalisationen und der st.gallischen Privatspitäler jedoch um rund 80,4 Mio. Franken zunehmen. Insgesamt wird für den Kanton – verglichen mit dem Vorjahr – trotz des tieferen Vergütungsanteils von 50 Prozent eine Nettomehrbelastung von rund 32,3 Mio. Franken erwartet. Diese Verschiebung bei den Finanzströmen wird durch die neue Spitalfinanzierung verursacht.

Es ist in allen Kantonen, in denen der Vergütungsanteil für stationäre Spitalaufenthalte tiefer als 55 Prozent festgelegt worden ist, mit deutlich höheren Kosten zulasten der OKP zu rechnen. Zudem ist zu beachten, dass in verschiedenen Kantonen (insbesondere in der Westschweiz) bei den Spitälern grosse Fakturierungsverzögerungen bestehen. Das OKP-Kostenmonitoring erschwert aufgrund des unterschiedlichen Vergütungsanteils für stationäre Spitalbehandlungen und der Fakturierungsrückstände einen Vergleich unter den Kantonen und ist aktuell nicht aussagekräftig.

2. Die Regierung hat die laufende Rechnung 2012 des Kantons noch nicht verabschiedet. Gestützt auf Hochrechnungen des Gesundheitsdepartementes kann davon ausgegangen werden, dass für den Kanton – verglichen mit dem Voranschlag 2012 – im Bereich der ausserkantonalen Hospitalisationen Mehraufwendungen anfallen, während im Bereich der innerkantonalen Hospitalisationen Entlastungen resultieren. Die Mehrkosten im Bereich der ausserkantonalen Hospitalisationen kann der Kanton hingegen nicht beeinflussen.

3. Die Kosten für stationäre Spitalbehandlungen werden für den Kanton in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Dies ist in erster Linie eine Folge der Erhöhung des kantonalen Vergütungsanteils gemäss Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen (sGS 320.4). Der kantonale Vergütungsanteil wird sich von 50 Prozent im Jahr 2012, auf 52 Prozent im Jahr 2013 und auf 54 Prozent im Jahr 2014 erhöhen. Ab dem Jahr 2015 beträgt der kantonale Vergütungsanteil 55 Prozent. Im Gegenzug werden die Krankenversicherer im gleichen Umfang entlastet, so dass die OKP-Prämien sinken (sofern die Prämienkalkulationen für die Jahre 2012 und 2013 korrekt waren und die Krankenversicherer die Entlastungen in die Prämienkalkulation der Folgejahre einfließen lassen) bzw. weniger stark steigen dürften.

Im Jahr 2013 werden die Kosten für den Kanton allein aufgrund der Erhöhung des kantonalen Vergütungsanteils von 50 auf 52 Prozent schätzungsweise um rund 16 Mio. Franken zunehmen. Die OKP wird im gleichen Umfang entlastet, weil sich ihr Vergütungsanteil von 50 auf 48 Prozent reduziert. Im Jahr 2014 nehmen die Kosten für den Kanton aufgrund des kantonalen Vergütungsanteils schätzungsweise um weitere rund 16,5 Mio. Franken zu. Für die OKP resultiert eine Entlastung im gleichen Umfang, weil sich ihr Vergütungsanteil von 48 auf 46 Prozent reduziert. Für das Jahr 2015 wird aufgrund der Erhöhung des kantonalen Vergütungsanteils mit einem Anstieg der Kosten für den Kanton von rund 8,5 Mio. Franken gerechnet. Die OKP wird aufgrund der Senkung ihres Vergütungsanteils von 46 auf 45 Prozent im gleichen Umfang entlastet.

Diese Mehrbelastungen für den Kanton (aufgrund des höheren kantonalen Vergütungsanteils) sind im Voranschlag 2013 und im Aufgaben- und Finanzplan 2014-2016 bereits enthalten und führen nicht zu einer Verschlechterung des Kantonshaushaltes. Insgesamt rechnet der Kanton im Spitalbereich in den kommenden Jahren nicht mit höheren Kosten, als im VA 2013 und derzeit im Aufgaben- und Finanzplan 2014-2016 hinterlegt sind.

4. Die Gründe für den Kostenanstieg bei der OKP und beim Kanton sind v.a. eine Folge der von den eidgenössischen Räten beschlossenen neuen Spitalfinanzierung. Die höheren Kosten der OKP liegen im Rahmen der Erwartungen, werden aber in den nächsten Jahren abnehmen, weil der Kanton seinen Anteil an den stationären Spitalbehandlungen schrittweise erhöhen muss.
5. Die Regierung kann die Zahl der Spitalbehandlungen, den Schweregrad der Behandlungen und den kantonalen Vergütungsanteil nicht beeinflussen. Sie ist jedoch verpflichtet, im Rahmen der Tarifgenehmigung über ein Benchmarking sicherzustellen, dass die zu genehmigenden Tarife wirtschaftlich sind. Die Tarife der st.gallischen Regionalspitäler und psychiatrischen Kliniken bewegen sich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Der Tarif für das Kantonsspital St.Gallen (KSSG) ist Gegenstand eines Tariffestsetzungsverfahrens, weil sich die in der tarifsuisse zusammengeschlossenen Versicherer mit dem Kantonsspital St.Gallen nicht auf eine Baserate 2012 und 2013 einigen konnten. Es wird Aufgabe der Regierung sein, im Rahmen des Tariffestsetzungsverfahrens ein Benchmarking für das KSSG vorzunehmen und eine Stellungnahme bei der Preisüberwachung einzuholen.